

**BfDI**Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Bundesministerium der Justiz  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117

FON (0228) 997799-██████

E-MAIL Referat12@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON ██████████

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 15.01.2024

GESCHÄFTSZ. 12-220 II#0445

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**BETREFF **Datenschutz beim Bundesamt für Justiz angefordert**

HIER Beschwerde des Herrn Joachim Lindenberg, Heubergstraße 1a, 76228 Karlsruhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

o. g. Beschwerdeführer hat sich mit einer Beschwerde nach Art. 77 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) an mich gewandt und informiert mich über folgenden Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer teilt mit, er hätte beim Bundesamt für Justiz (BfJ) am 1. November 2023 per E-Mail eine Auskunft nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) beantragt. Das BfJ hätte am 28. November 2023 seine Auskunft teilweise beantwortet. Ob die Auskunft fristgerecht wäre, ließe sich seiner Auffassung nach nicht beurteilen, jedenfalls sei dies sehr unwahrscheinlich. Denn wenn das Schreiben vor dem 01. Dezember 2023 aufgegeben worden wäre, wäre es nicht erst am 08. Dezember 2023 bei ihm eingetroffen.

Jedoch sei ihm die teilweise Auskunft vom 28. November 2023 nicht elektronisch zugegangen, obwohl er diese per E-Mail beantragt hätten. Die Auskunft sei somit nicht formgerecht, denn sie kam auf Papier statt elektronisch. Der Beschwerdeführer moniert auch, dass die Auskunft seiner Auffassung nicht in mehrere Auskünfte unterteilt werden dürfe.

Zudem hätte das BfJ ihm mit Schreiben vom 2. November 2023 mitgeteilt, dass für eine vollständige Auskunft ein Identitätsnachweis erforder-



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 3

derlich wäre. Der Identitätsnachweis sei nach seiner Auffassung für die Auskunft nicht notwendig, weil die Auskunft ggfs. mit Datenträger oder Passwort per Post verschickt würde.

Weiterhin sei die angegebene Speicherdauer bis 2032 nicht nachvollziehbar. Nach seiner Auffassung würde es ausreichen, dass die personenbezogenen Daten 3 Jahre gespeichert würden.

Für Ihre Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt dieses Schreibens wäre ich dankbar. Bei Ihren Ausführungen bitte ich Sie auch auf folgende Fragen einzugehen:

- Aus welchen Gründen bestehen Zweifel an der Identität des Beschwerdeführers (vgl. Art. 12 Abs. 6 DSGVO).
- Warum kann dem Antragsteller die Auskunft des BfJ nicht in einem Dokument zur Verfügung gestellt werden?
- Warum wurden die Informationen nicht in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung gestellt (Art. 15 Abs. 3 S. 3 DSGVO)?
- Wird grundsätzlich keine Auskunft in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung gestellt, wenn Antragsteller diese elektronisch beantragen? Wenn ja, ist geplant, dieses Vorgehen zukünftig zu ändern? Wenn nein, warum ist es auch zukünftig nicht möglich, Auskünfte in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen.
- Wie begründet sich die Speicherdauer bis zum Jahr 2032? Gibt es hierzu eine Rechtsgrundlage; u. a. Tilgungsfristen? Werden alle Daten des Beschwerdeführers bis zum Jahr 2023 gespeichert?

Bei der Beantwortung bitte ich zu berücksichtigen, dass der Inhalt Ihrer Stellungnahme dem Beschwerdeführer üblicherweise bekanntgegeben wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

